



- Verlangt der Europäische Gerichtshof die Schließung sog. Fanpages?
- Muss ein Datenschutz-Verstoß der Aufsichtsbehörde gemeldet werden?
- Drohen Selbständigen bei Datenschutzverstößen Abmahnwellen?
- Was passiert bei einem Verstoß gegen die DSGVO? Werden Bußgelder verhängt?

ANTWORT: Jeder Datenschutz-Verstoß ist ein rechtswidriger Zustand, der ausgeräumt werden muss. Bei einem auf Unkenntnis beruhenden Erstverstoß drohen dem kleinen Unternehmen keine Bußgelder.

Was passiert bei einem Verstoß gegen die DSGVO? Werden Bußgelder verhängt?

ANTWORT: Jeder Datenschutz-Verstoß ist ein rechtswidriger Zustand, der ausgeräumt werden muss. Bei einem auf Unkenntnis beruhenden Erstverstoß drohen dem kleinen Unternehmen keine Bußgelder.

Bei einem Verstoß gegen die DSGVO hat die **Aufsichtsbehörde** mehrere Möglichkeiten, wie sie hierauf reagiert – z.B. kann sie die Datenschutzverletzung rügen. Bei Selbständigen wird das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht regelmäßig vor allem beraten, wie der Verstoß ausgeräumt werden kann.

Nur wenn der Selbständige diese Hilfestellungen ignoriert, muss er als letzte Maßnahme zur Durchsetzung des Datenschutzes auch ein Bußgeld fürchten.

HINWEIS:

Zeigt ein Selbständiger einen Datenschutzverstoß selbst an (*siehe FAQ Meldepflicht von Datenschutzverstößen*), darf wegen dieses Verstoßes kein Bußgeld verhängt werden.

Siehe [Art. 83 Abs. 2 DSGVO](#)



Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de
Bildrechte: www.mediapool.de, Nontira Kigle
Stand: Juli 2018
Druck: Gedruckt auf: umweltzertifiziertem Papier (FSC, PEFC)

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.

**SCHRITT FÜR SCHRITT
ZUM NEUEN DATENSCHUTZ**



**HILFEN ZUR DSGVO
FÜR SELBSTÄNDIGE**



Sehr geehrte Damen und Herren,

Schritt für Schritt zum neuen Datenschutz: **Praxisnah, einfach und leicht verständlich** geben wir Ihnen als Selbständigen oder Freiberufler die **wichtigsten Antworten** rund um die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Seit dem 25. Mai 2018 gilt das neue europäische Datenschutzrecht – die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Ihr Ziel ist es, das Datenschutzrecht zu modernisieren und die Datenverarbeitung für den Einzelnen transparenter zu machen. Dies gilt auch und gerade im digitalen Zeitalter.

Trotz zahlreicher Materialien herrscht oft noch Verunsicherung darüber, welche Anforderungen mit ihr verbunden sind. Gerade für die Datenschutzpraxis vieler Selbständiger braucht es deshalb vielfach noch Hilfestellung bei den ersten Schritten zum neuen Datenschutzrecht, um rasch Rechtssicherheit zu erhalten.

Unsere Informationskampagne „DSGVO verstehen“ will Sie auf den Weg zu einer bürgernahen und mittelstandsfreundlichen Anwendung des neuen Datenschutzrechts führen und unterstützen.

Auf der Internetseite www.dsgvo-verstehen.bayern.de bieten wir Ihnen knapp und bündig praxisnahe Hilfestellungen, Beispiele, Hinweise, Musterformulare und weiterführende Informationen – keine Handbücher zum Datenschutz, dafür aber kurze, klare Antworten und Wegweisungen.

Joachim Herrmann

Joachim Herrmann, MdL
Bayerischer Staatsminister des Innern und für Integration

DSGVO für Selbständige: Fragen und Antworten

- ✓ Wer ist der „Verantwortliche“, von dem im Datenschutz oft gesprochen wird?
- ✓ Ist seit der Geltung der DSGVO im Datenschutz alles neu?
- ✓ Brauchen Selbständige einen Datenschutzbeauftragten?
ANTWORT: Nein, die Mehrzahl der Selbständigen braucht keinen Datenschutzbeauftragten.
MEHR DRUCKEN
- ✓ Müssen Selbständige die Daten ihrer Kunden schützen?
- ✓ Wie hat der Selbständige über seine Datenverarbeitungen zu informieren?
- ✓ Müssen Einwilligungen nochmals erneuert werden (z.B. für den Versand von Newslettern)?
- ✓ Was ist das sogenannte Medienprivileg?
- ✓ Was ist eine Datenschutzerklärung?

MEHR

Erfahren Sie mehr auf
www.dsgvo-verstehen.bayern.de

